

Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern

Köln, den 19. März 2010

Schiedsurteil

In der Revisions-Schiedsgerichtssache

1/2010

des K. e.V., vertreten durch seinen Vorstand,

– **Revisionsführers** –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt St.

gegen

den R. e.V., Abteilung Tennis Hockey Krocket, vertreten durch den Abteilungsleiter,

– **Revisionsgegner** –

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Sa.

beigeladen:

Deutscher Hockey-Bund e.V., Am Hockeypark 1, 41179 Mönchengladbach, vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand, ebenda, dieser vertreten durch den Zuständigen Ausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn Frank Selzer, Philip-Reis-Straße 22a, 28357 Bremen

hat das Bundesoberschiedsgericht des Deutschen Hockey-Bundes e.V. im schriftlichen Verfahren durch Rechtsanwalt Dr. Jochen Kotzenberg, Köln, als Vorsitzenden sowie Rechtsanwalt und Notar Hans-Peter Hennerici, Kiel, und Rechtsanwalt Hartmut von Brevern, Hamburg, als Beisitzer am 8. März 2010 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bundesschiedsgerichts des Deutschen Hockey-Bundes vom 18. Dezember 2009 –Az.: 5/09 – in der im Tatbestand berichtigten Fassung vom 18. Januar 2010 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Revisionsführer. Auslagen, die dem Revisionsgegner und dem Beigeladenen durch die Vertretung entstehen, werden nicht erstattet.

TATBESTAND

Gegenstand des Streits ist ein Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des am 17. Oktober 2009 ausgetragenen Meisterschaftsspiels der 2. Herren Bundesliga Feld, Gruppe Nord, zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Revisionsgegners. Beim Spielstand von 2:1 für die Mannschaft des Revisionsführers kam es nach Ablauf der Spielzeit zu einer sog. Schlussstrafecke für die Mannschaft des Revisionsgegners. Der Schuss des Eckenschützen wurde von einem Spieler der verteidigenden Mannschaft des Revisionsführers abgefälscht. Der für diesen Schusskreis als Schiedsrichter zuständige Zeuge G. erkannte aufgrund eigener Wahrnehmung keinen Regelverstoß bei der Abwehr des Balls; eine Blickkontaktaufnahme mit seinem Schiedsrichterkollegen, dem Zeugen B., misslang. Daraufhin piffte der Zeuge G. laut und energisch, wobei zwischen den Parteien streitig geblieben ist, ob der Zeuge das Spiel durch den Pfiff beenden oder die aufkommende Unruhe abwehren wollte.

Aufgrund der Proteste von Spielern der Mannschaft des Revisionsgegners, die ein Fußballspiel bei der Abwehr der Strafecke ausgemacht hatten, ging der Zeuge G. ohne große zeitliche Verzögerung zu seinem Schiedsrichterkollegen B. Nach Beratung, deren Länge ebenfalls streitig geblieben ist, entschied der Zeuge G. auf die Verhängung einer erneuten Strafecke, die zum Torerfolg für die Mannschaft des Revisionsgegners führte. Das Spiel endete dementsprechend mit 2:2 Toren unentschieden. Das sich hieran anschließende Penalty Shoot-Out entschied die Mannschaft des Revisionsgegners für sich, so dass die Mannschaft des Revisionsführers 1 Punkt, die Mannschaft des Revisionsgegners 2 Punkte erhielt.

Der Revisionsführer hat gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2009 Einspruch beim Zuständigen Ausschuss mit der Begründung eingelegt, dass der Schiedsrichter G. mit der Verhängung der erneuten Strafecke einen Regelverstoß begangen habe. Durch den ersten Pfiff sei das Spiel beendet worden und eine Spielfortsetzung daher nicht mehr möglich gewesen. Der Zuständige Ausschuss hat den Einspruch mit Entscheidung vom 26. Oktober 2009 zurückgewiesen. Ein Regelverstoß der Schiedsrichter habe nicht vorgelegen, da die Schiedsrichter berechtigt gewesen seien, den Schlusspfiff zurückzunehmen und die Entscheidung zu korrigieren.

Das Bundesschiedsgericht hat mit dem angegriffenen Urteil vom 18. Dezember 2009 – Az. 5/09 – den gegen die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses mit Schriftsatz vom 9. November 2009 eingelegten Einspruch zurückgewiesen. Es ist aufgrund einer am 18. Dezember 2009 durchgeführten Beweisaufnahme zum Ergebnis gekommen, dass der Zeuge G. das Spiel durch seinen Pfiff nicht beenden, sondern nur die aufgebrachtten Gemüter beruhigen wollte. Im Übrigen würde die Rücknahme eines Schlusspfiffes aber auch keinen Regelverstoß darstellen.

Auf eine mit Schriftsatz vom 4. Januar 2010 durch den Revisionsführer beantragte Tatbestandsberichtigung hat das Bundesschiedsgericht am 18. Januar 2010 den Tatbestand des angegriffenen Urteils abgeändert.

Mit der Revision verfolgt der Revisionsführer sein Begehren weiter. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts sowie die Verletzung denklogischer Gesetze und die Neutralität des Verfahrens.

Er rügt zunächst, dass die Stellungnahme des Zuständigen Ausschusses des Beigeladenen nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, da ihr keine Vollmacht nach § 11 Abs. 1

Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V (nachfolgend: „**SGO DHB**“) beigelegt worden sei. Zudem sei der Tatbestand des angegriffenen Urteils des Bundesschiedsgerichts in Teilen unrichtig und daher zu berichtigen.

Auch verstoße das Urteil gegen materiell-rechtliche Bestimmungen. Dem Einspruch des Revisionsführers gegen die Wertung des streitgegenständlichen Meisterschaftsspiels nach § 51 Abs. 1 b) Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V (nachfolgend: „**SPO DHB**“) hätte stattgegeben werden müssen, weil die Schiedsrichter einen nicht unwesentlichen Regelverstoß begangen hätten. Der Schiedsrichter G. habe – nachdem er einen Regelverstoß der Spieler der Mannschaft des Revisionsführers nicht erkannt habe – das Spiel mit einem Schlusspfeiff beendet. Damit sei es den Schiedsrichtern verwehrt gewesen, das Spiel noch einmal wieder aufzunehmen und nach Beratungen das Spiel wieder fortzusetzen. Aus § 2 Abs. 6 und 7, § 5 Abs. 1 und § 11 der Regeln für Feldhockey ergebe sich, dass nach dem Schlusspfeiff das Spiel endgültig beendet sei und daher kein Entscheidungsspielraum der Schiedsrichter mehr bestehe. Eine Korrekturmöglichkeit erfordere eine ausdrückliche Ermächtigung in den Regeln für Feldhockey, an der es fehle.

Schließlich habe das Bundesschiedsgericht rechtsfehlerhaft die Zeugenaussagen so gewürdigt, dass der Zeuge G. keinen Schlusspfeiff abgeben habe, sondern lediglich die aufkommende Unruhe habe abwehren wollen. Es komme jedoch nicht darauf an, welchen Inhalt der Schiedsrichter seiner Entscheidung habe geben wollen, sondern wie Außenstehende diese verstehen mussten.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Urteils des Bundesschiedsgerichts vom 18. Dezember 2009 – Az. 5/09 in der im Tatbestand berichtigten Fassung vom 18. Januar 2010 und die Entscheidung des Zuständigen Ausschusses vom 26. Oktober 2009 das Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga Feld, Gruppe Nord, zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Revisionsgegners vom 17. Oktober 2009 mit einem Endergebnis von 2:1 Toren für die Mannschaft des Revisionsführers als gewonnen und für die Mannschaft des Revisionsgegners als verloren zu werten,

hilfsweise die bislang vorgenommene Wertung des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga Feld, Gruppe Nord, zwischen den Mannschaften des

Revisionsführers und des Revisionsgegners vom 17. Oktober 2009 aufzuheben und das Spiel neu anzusetzen,

wiederum hilfsweise die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bundesschiedsgericht zurückzuverweisen.

Der Revisionsgegner und der Beigeladene beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

Auf den weiteren Inhalt der Schriftsätze mit Anlagen wird ergänzend Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Revision hat, der Mehrheitsentscheidung des Gerichts folgend, keinen Erfolg.

Das angegriffene Urteil des Bundesschiedsgerichts verletzt weder verfahrensrechtliche Bestimmungen noch verstößt es gegen die materiell rechtlichen Bestimmungen der in § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung des DHB genannten Rechtsgrundlagen.

I. 1. Ein Verfahrensfehler liegt zunächst nicht deshalb vor, weil der Vorsitzende des Zuständigen Ausschusses des Beigeladenen keine Vollmacht nach § 11 Abs. 1 SGO DHB vorgelegt hat. Abgesehen davon, dass der Beigeladene im Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht keinen neuen erheblichen Sachvortrag vorgebracht hat, war die Vorlage einer Vollmacht nicht erforderlich. Der Zuständige Ausschuss ist kein Vertreter iSd. § 11 Abs. 1 SGO DHB und damit kein Dritter, sondern handelt nach der Satzung des Beigeladenen für ihn; er ist somit Partei. Dies ergibt sich aus der Formulierung des § 3 Abs. 3 SGO DHB, der von einer „angefochtene(n) Entscheidung ein(es) Organ(s), ein(es) Ausschuss(es) oder eine(r) Person des DHB“ spricht. Als Zuständiger Ausschuss ist er dabei nicht nur für die Behandlung von Einsprüchen gegen die Wertung von Meisterschaftsspielen zuständig (§ 6 Abs. 1 d) DHB Satzung iVm. § 3 Abs. 2, § 51 Abs. 4 SPO DHB), sondern auch weiterer (gesetzlicher) Vertreter des Beigeladenen in auf die Entscheidung folgenden Schiedsgerichtsverfahren. Soweit die Befugnis zur Prozessführung auf einem gesetzlichen

Vertretungstatbestand beruht, bedarf es einer zusätzlichen Vollmacht jedoch nicht (*von Mettenheim*, in: Münchener Kommentar zur ZPO, Bd. 1, 3. Aufl. 2008, § 80 Rn. 9), so dass im vorliegenden Fall keine Vollmacht vorzulegen war.

Es bleibt dem DHB allerdings unbenommen, sich in Verfahren vor dem Bundesoberschiedsgericht auch anwaltlich vertreten zu lassen.

2. Die mit der Revision vorgebrachte Tatbestandsrüge hat sich aufgrund der Tatbestandsberichtigung durch das Bundesschiedsgericht erledigt. Hält man mit dem Revisionsführer und dem Bundesschiedsgericht einen Tatbestandsberichtigungsanspruch und damit die insoweit geltenden Regeln der Zivilprozessordnung für anwendbar, wäre das Bundesoberschiedsgericht in entsprechender Anwendung des § 320 Abs. 4 S. 2 ZPO für die Abhilfe ohnehin unzuständig gewesen und hätte ohne eine vorhergehende Entscheidung des Bundesschiedsgerichts dieses dazu auch nicht verpflichten können.

II. 1. Das Berufungsgericht hat das Vorliegen eines Regelverstoßes verneint. Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass der Pfiff des Zeugen G. nicht als Schlusspfiff zu werten sei. Aber selbst dann, wenn es sich um einen solchen Schlusspfiff gehandelt habe, liege kein Verstoß vor, weil der Schiedsrichter nach dem Regelwerk des DHB auch spielbeendende Entscheidungen revidieren kann. Insoweit hat das Bundesschiedsgericht ausgeführt:

„Unstreitig ist zunächst, dass ein Schiedsrichter eine von ihm getroffene Entscheidung innerhalb des Spiels – ggf. nach Rücksprache mit dem anderen Schiedsrichter revidieren kann. Nach § 11.1. der Regeln für Feldhockey leiten zwei Schiedsrichter das Spiel unter Anwendung der Regeln. Sie beurteilen, ob Gebote der Fairness eingehalten oder verletzt werden. In den Anmerkungen des DHB zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass es den Schiedsrichtern nicht untersagt ist, sich während des Spiels miteinander zu beraten oder vor einer endgültigen Entscheidung andere Personen zu befragen. Den Schiedsrichtern kommt im Rahmen der ihnen übertragenen Spielleitung ein Ermessenspielraum zu, den sie in billiger Weise, insbesondere unter Berücksichtigung des Gebotes der Fairness, ausüben haben.

Das Regelwerk sieht nicht vor, dass im Gegensatz dazu eine spielbeendende Entscheidung zwingend und gerade nicht zurücknehmbar ist. Anders als beispielsweise bei Unsportlichkeiten (z.B. Tätlichkeiten und Beleidigungen), die, wenn sie nach dem Spielende erfolgen, vom Schiedsrichter lediglich mit einem Eintrag in den Spielberichtsbogen

„geahndet“ werden können, geht es im vorliegenden Fall gerade um die Frage der Spielbeendigung (oder der Verhängung einer weiteren Schlussstrafecke), also immer noch um eine unmittelbare Maßnahme der Spielleitung.

Der Einspruchsführer hat auch keine Regel genannt, aus der sich etwas Gegenteiliges ergibt. Auf Seite 3 seines Einspruchs vom 20. Oktober 2009 verweist der Einspruchsführer auf § 2.3 Ziffer e) der Feldhockeyregeln. Diese Regel beschäftigt sich allerdings mit der Auswechslung eines Spielers nach Ablauf der Strafzeit und ist folglich keine geeignete Grundlage. ... Schließlich steht auch § 11.2 der FIH Rules dem nicht entgegen. Nach Auffassung des Bundesschiedsgerichts finden die FIH Rules bereits keine Anwendung auf den streitgegenständlichen Sachverhalt. Darüber hinaus sagt der vom Einspruchsführer zitierte allgemeine Passus nichts über die Frage aus, wann ein Spiel endet und ob ein Schiedsrichter eine spielbeendende Entscheidung zurücknehmen kann.

Die Rücknahme oder Korrektur einer das Spiel beendenden Entscheidung hat allerdings zeitlich und gegenständlich in einem unmittelbaren Zusammenhang zur streitgegenständlichen Entscheidung zu erfolgen. Ansonsten ist das Spiel beendet und der Schiedsrichter hat die Befugnis, spielleitende Entscheidungen zu treffen, verloren. Ein solcher unmittelbarer Zusammenhang war im streitgegenständlichen Fall gegeben. Die Zeugenaussagen über die Zeitdauer zwischen dem streitgegenständlichen Pfiff bis zur Entscheidung über eine weitere Schlussstrafecke variieren zwar von ca. 40 Sekunden bis hin zu 5 Minuten. Jedenfalls erfolgt aber die Entscheidung über die Verhängung einer weiteren Schlussstrafecke ohne eine zeitliche und gegenständliche Zäsur. Die Schiedsrichter haben nach dem streitgegenständlichen Pfiff zunächst versucht die Situation, vor allem die aufgebrachten Spieler des Einspruchsgegners, zu beruhigen, sind sodann aufeinander zugegangen, haben sich abgestimmt und eine Entscheidung getroffen. Sie haben sich, nachdem vor dem Pfiff eine Kooperation nicht gelungen ist, umgehend nach der Entscheidung um Kooperation bemüht. Das Bundesschiedsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die streitgegenständliche Situation bereits abgeschlossen war und ein neuer Sachverhalt begründet wurde. Dies hätte unter Umständen der Fall gewesen sein können, wenn die Spieler und / oder die Schiedsrichter nicht mehr auf dem Platz, sondern bereits in der Kabine / Clubhaus gewesen wären. Es konnte aber umgehend nach der Entscheidung weitergespielt werden.“

2. Diese Beurteilung hält im Ergebnis einer rechtlichen Nachprüfung stand, so dass die Revision zurückzuweisen ist.

a) Das Bundesschiedsgericht hat zu Recht angenommen, dass der vom Revisionsführer eingelegte Einspruch gegen die Wertung des Meisterschaftsspiels zwischen dem Revisionsführer und dem Revisionsgegner keinen Erfolg haben kann. Letztlich ist er bereits nicht statthaft. Denn nach § 51 Abs. 1 b) SPO DHB ist ein Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels nur bei einem Regelverstoß der Schiedsrichter statthaft, nicht aber wegen einer Entscheidung eines Schiedsrichters, mit der er auf einen von ihm erkannten Sachverhalt die dafür richtige Regel anwendet (Tatsachenentscheidung). Vorliegend haben die Schiedsrichter selbst dann keinen Regelverstoß begangen, wenn sie vor der Entscheidung über die Wiederholung der Schlussstrafecke zuvor das Spiel durch einen Schlusspfiff – wobei streitig ist, ob ein solcher überhaupt erfolgt ist – beendet hätten.

b) Ein Regelverstoß liegt vor, wenn der Schiedsrichter auf den von ihm festgestellten Sachverhalt – auch wenn dieser dem realen Geschehen nicht entspricht – nicht die richtige Regel angewendet hat, d.h. die falsche Rechtsfolge auf der Basis seiner tatsächlichen Wahrnehmungen ausgesprochen hat, m.a.W., der Schiedsrichter hat aus einer getroffenen Tatsachenfeststellung die falschen Schlüsse gezogen (*Hilpert, Sportrecht und Sportrechtsprechung im In- und Ausland, 2007, Kap. 4 Rn. 110*). Allein entscheidend ist daher die Frage, ob die Schiedsrichter berechtigt gewesen sind, einen Schlusspfiff zurückzunehmen und stattdessen eine erneute Strafecke verhängen konnten.

c) aa) Die grundsätzliche Frage, inwieweit Schiedsrichter einmal getroffene Entscheidungen wieder zurücknehmen können, wird in den Regeln für Feldhockey nicht ausdrücklich behandelt. Die Regeln erklären eine Rücknahme weder explizit für zulässig noch verbieten sie eine solche. Treffen die Regeln keine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit der Rücknahme von Entscheidungen, sind die Regeln auszulegen. Dabei ist wohl in nahezu allen Ballsportarten anerkannt, dass ein Schiedsrichter zur Zurücknahme von Entscheidungen berechtigt ist, wenn er zu der Erkenntnis gelangt, dass die getroffene Entscheidung fehlerhaft war. Dies ist etwa dann der Fall sein, wenn ein Spieler der Mannschaft, die von der verhängten Entscheidung profitiert, einräumt, dass die Entscheidung falsch war, oder ein zweiter Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent (wie etwa im Fußball) den Schiedsrichter, der die Entscheidung getroffen hat, auf seinen Fehler hinweist.

Dass eine solche Vorgehensweise grundsätzlich auch im Feldhockey zulässig sein muss, folgt zunächst aus der Pflicht der Schiedsrichter zur Zusammenarbeit, welche in dem DHB-Zusatz zu § 11 Abs. 1 der Regeln für Feldhockey stipuliert ist. Eine solche Zusammenarbeit würde nicht funktionieren, wenn ein Schiedsrichter die Beobachtungen seines Kollegen nicht zum Anlass nehmen könnte, seine Entscheidung noch einmal zu überdenken. Vor allem aber dient die Möglichkeit der Rücknahme von Schiedsrichterentscheidungen – wie bereits von der Vorinstanz angedeutet – der Gewährleistung von Fairness und Chancengleichheit. Diese Leitlinien können letztlich nur dann verwirklicht werden, wenn den beteiligten Schiedsrichtern die Möglichkeit eingeräumt wird, die materiell zutreffende Entscheidung zu treffen.

Dem steht auch § 11 Abs. 3 der Regeln für Feldhockey nicht entgegen, nach dem jeder Schiedsrichter in seiner Spielfeldhälfte u.a. für Entscheidungen auf Strafecken allein zuständig ist. Diese Regelung legt lediglich fest, dass die abschließende Entscheidung dem für den entsprechenden Schusskreis zuständigen Schiedsrichter obliegt, verbietet diesem aber nicht, seinen Kollegen vor einer Entscheidung zu befragen. Letzteres ist gerade Ausdruck einer vorbildlichen Zusammenarbeit, wie sie insbesondere bei einer solch spielentscheidenden Situation wie der Schlussstrafecke von den Schiedsrichtern zu fordern ist.

bb) Gleichwohl besteht eine Korrekturmöglichkeit nicht zeitlich unbegrenzt. Insoweit ist in allen Ballsportarten anerkannt, dass eine Änderung der Entscheidung solange möglich ist, als das Spiel noch nicht wieder fortgesetzt worden ist. Ist das Spiel dagegen fortgesetzt worden, scheidet eine Korrektur früherer Entscheidungen im Interesse der „Rechtssicherheit“ aus. Hätten Unparteiische die Möglichkeit, Entscheidungen rückwirkend zu ändern, würde der Charakter des Spiels nachhaltig verändert. Da nie abzusehen ist, wie das Spiel bei richtiger Entscheidung weiterverlaufen wäre, ist es unmöglich, etwa eine mehrere Minuten zuvor zu Unrecht nicht verhängte Strafecke nachzuholen.

Dieser Prämisse trägt auch der zum 1. August 2009 neu gefasste § 2 Abs. 1 der Regeln für Feldhockey Rechnung, nach dem im Fall, dass sich zu viele Spieler auf dem Spielfeld befinden, Entscheidungen, die vor dem Entdecken der unzulässigen Spielerzahl und dem daraus folgenden Wiederherstellen des regelgerechten Zustands getroffen worden sind, nicht korrigiert werden können. Diese Einschränkung bringt nicht zum Ausdruck, dass ein Schiedsrichter grundsätzlich keine Entscheidung zurücknehmen kann, sondern ordnet im

Interesse der gerade beschriebenen Rechtssicherheit lediglich an, dass nicht möglicherweise mehrere Minuten Spielzeit und die in dieser Zeit erfolgten Vorfälle rückabgewickelt werden.

d) aa) Diese allgemeinen Grundsätze zur Rücknahmemöglichkeit von Schiedsrichterentscheidungen gelten auch für den Schlusspfiff. Dieser ist, wie jede andere Entscheidung der Schiedsrichter korrigierbar und damit einer Rücknahme zugänglich. Andernfalls könnte etwa ein Spiel, das von einem Schiedsrichter wegen fehlerhaften Ablesens seiner Uhr fälschlicherweise nach 30 Minuten anstatt nach 35 Minuten abgepfiffen worden ist, auch dann nicht mehr fortgesetzt werden, wenn der Schiedsrichter sofort nach dem „Schlusspfiff“ seinen Fehler entdeckt oder auf ihn aufmerksam gemacht wird. Der Schlusspfiff, mit dem auch die Beendigung einer Schlussstrafecke angezeigt wird, ist insoweit keine besondere Entscheidung, für die abweichende Bestimmungen greifen. Auch hier erfordert es das Gebot der Fairness, den Schiedsrichtern die Möglichkeit einzuräumen eine materiell richtige Entscheidung auch dann treffen zu können, wenn sie (oder einer von ihnen) zunächst zu einem fehlerhaften Ergebnis gelangt sind.

Dem stehen auch die § 2.6 f., § 5 Abs. 1 und § 11 der Regeln für Feldhockey nicht entgegen. Zwar ist dort – wie der Revisionsführer insoweit zutreffend herausstellt – geregelt, dass ein Schiedsrichter Spielstrafen nur während eines Spiels verhängen kann. Jedoch kann daraus gerade nicht gefolgert werden, dass die Rücknahme einer Entscheidung über den Schlusspfiff nicht möglich sein soll. Selbst wenn man den Ausführungen des Revisionsführers zunächst folgen mag und entgegen der Beweisergebnisse der Vorinstanz davon ausgeht, dass der Schiedsrichter G. das Spiel abgepfiffen hatte, so haben er und sein Kollege diesen Pfiff mit der Verhängung der Schlussstrafecke wirksam zurückgenommen. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer erneuten Schlussstrafecke hatten er und sein Kollege somit die Entscheidungsgewalt über das Spiel verloren. Es wäre, da das Spiel nach einer erfolgten Rücknahme wieder eröffnet war, auch möglich gewesen ein persönliches Fehlverhalten während der wiederholten Strafecke zu ahnden. Ein Verstoß gegen § 11 der Regeln für Feldhockey läge nicht vor.

Entgegen der Auffassung des Revisionsführers bedarf es auch keiner ausdrücklichen Rechtsgrundlage für die Berechtigung zur Rücknahme des Schlusspfiffs. Die Möglichkeit der Rücknahme des Schlusspfiffs ist letztlich ebenso wie die Rücknahme von Entscheidungen während des Spiels Teil der Durchsetzung von Fairness und Chancengleichheit und damit den Regeln über Feldhockey immanent. Regeln können und sollen nicht jeden denkbaren Fall

ausdrücklich regeln. Vielmehr sind Lücken im Regelwerk sinnvoll nach den allgemeinen Grundsätzen auszufüllen. Diese Auslegung führt aber vorliegend zur Möglichkeit der Rücknahme der Schlusspiffentscheidung.

Dieser Sichtweise stehen auch die von dem Revisionsführer vorgelegten Entscheidungen der Schiedsgerichte des Deutschen Handball-Bundes e.V., vor allem aber der Rekurs auf § 5 der Fußballregeln 2009/2010 des Deutschen Fußball Bundes e.V. nicht entgegen. Dies gilt unabhängig von der ohnehin nicht bestehenden Bindungswirkung an die Entscheidungen und Regelwerke anderer Sportverbände. Die von dem Revisionsführer vorgelegten Entscheidungen des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes e.V. sind mit der vorliegenden Situation nicht einmal im Ansatz vergleichbar. Beide Entscheidungen behandeln den Umgang mit Tatsachenentscheidungen und gerade keine Regelverstöße. Vor allem aber zeigt der Hinweis auf die Regel zu § 5 der Fußballregeln 2009/2010 des Deutschen Fußball Bundes, dass es für die Rücknahme des Schlusspiffs gerade keiner besonderen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Nach § 5 der vorgenannten Regel darf der Schiedsrichter seine Entscheidung zurücknehmen, vorausgesetzt er hat die Partie weder fortgesetzt noch abgepfiffen. Eine solche Einschränkung wäre aber gerade nicht notwendig, wenn – wie der Revisionsführer vorträgt – für die Rücknahme des Schlusspiffs eine gesonderte Ermächtigungsgrundlage notwendig wäre.

bb) Beim Schlusspiff besteht allerdings die Besonderheit, dass die für sonstige Entscheidungen entwickelte zeitliche Grenze (Fortsetzung des Spiels) ungeeignet ist, weil eine Spielfortsetzung eben – ohne die Rücknahme – nicht mehr erfolgt. Insoweit dürfte es auf der Hand liegen, dass etwa eine Entscheidung auf Spielfortsetzung nicht mehr hätte getroffen werden können, wenn die Mannschaften bereits das Spielfeld verlassen und auf dem Weg zum Clubhaus gewesen wären.

Wenn den betroffenen Mannschaften jedoch aufgrund eines engen zeitlichen Zusammenhangs zu der getroffenen Entscheidung erkennbar ist oder zumindest erkennbar sein muss, dass die Schiedsrichter diese noch einmal diskutieren und daher die Möglichkeit der Korrektur der Entscheidung (erneute Strafecke) im Raum steht, ist ein solches Vorgehen zulässig. Vorliegend haben die Diskussionen über die Entscheidung des Schiedsrichters G. unmittelbar nach seinem Pfiff eingesetzt. Unstreitig ist auch, dass die beiden Schiedsrichter sofort nach dem Pfiff zusammengekommen sind und über die weitere Vorgehensweise beraten haben. Angesichts dieser Umstände mussten die beteiligten Mannschaften von der Möglichkeit der

Korrektur einer Entscheidung ausgehen. Ein schutzwürdiges Vertrauen, dass es nicht mehr zur Spielfortsetzung kommen wird, ist aufgrund dieses engen zeitlichen Zusammenhangs nicht gegeben.

Insoweit ist es ohne Bedeutung, ob die Beratung der Schiedsrichter nur wenige Sekunden oder – wie der Revisionsführer vorträgt – mehrere Minuten gedauert hat. Denn jedenfalls durch das unstrittige zügige Zusammenkommen der Schiedsrichter musste auch der Mannschaft des Revisionsführers klar sein, dass sie das Ergebnis der Beratungen der Schiedsrichter, unabhängig von ihrer Länge abzuwarten hatte. Ohne Belang ist es daher auch, ob der Torwart der Mannschaft des Revisionsführers – was streitig ist – bereits teilweise seine Rüstung ausgezogen hatte. Auch hierdurch ist ein schutzwürdiges Vertrauen der Mannschaft des Revisionsführers nicht entstanden, da das Verhalten des Torwarts letztlich auf seiner Regelkenntnis beruht und ihm daher nicht zugute kommen kann.

e) Ob der Ball tatsächlich einen Fuß eines Spielers der Mannschaft des Revisionsgegners getroffen hatte, die Strafecke also zu Recht verhängt worden ist, hat dagegen für den Erfolg des Einspruchs keine Bedeutung. Denn diese Frage stellt eine Tatsachenentscheidung dar, die – selbst wenn sie unrichtig war – nicht zum Einspruch berechtigt, § 51 Abs. 1 b) SPO DHB. Billigkeitserwägungen – insoweit ist dem Revisionsführer beizupflichten – dürfen hinsichtlich der Frage nach dem Vorliegen eines Regelverstoßes gerade keine Beachtung finden.

f) Aufgrund des vorgenannten Ergebnisses ist es letztlich ohne Bedeutung, ob der Zeuge G. das Spiel tatsächlich abgepfiffen oder nur unterbrochen hat. Sollte das von ihm benutzte Zeichen tatsächlich nicht als Schlusspfiff zu verstehen gewesen sein, wie es das Bundesschiedsgericht angenommen hat, läge die Annahme eines Regelverstoßes zwar von vornherein fern. Aber selbst dann, wenn es sich um einen Schlusspfiff gehandelt haben sollte, liegt nach den oben entwickelten Grundsätzen ein solcher Regelverstoß nicht vor. Die vom Revisionsführer beantragte und vom Bundesschiedsgericht angeordnete und durchgeführte Beweiserhebung war daher von vornherein unergiebig und überflüssig, wie das Bundesschiedsgericht letztlich selbst einräumt (S. 9 des angefochtenen Urteils). Dabei sei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bundesoberschiedsgericht aufgrund seiner Stellung als Revisionsinstanz grundsätzlich an die Ergebnisse der Beweisaufnahme des Bundesschiedsgerichts gebunden fühlt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beweisaufnahme selbst, also die Findung des Beweisergebnisses zu beanstanden ist, da eine Bindung an eine verfahrensfehlerhaft erfolgte Beweisaufnahme ausscheidet. Ob die

durchgeführte Beweisaufnahme im vorliegenden Fall verfahrensfehlerhaft war, musste aufgrund des Nichtvorliegens eines Regelverstoßes jedoch nicht entschieden werden.

Über eine aufgrund der Redundanz der Beweisaufnahme möglicherweise in Betracht kommende Anwendung des § 21 GKG entscheidet nicht Bundesoberschiedsgericht, sondern das Gericht, welches die Beweisaufnahme durchgeführt hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 17 Abs. 2 SGO DHB iVm. § 91 Abs. 1 ZPO; § 11 Abs. 2 SGO DHB.

Hans-Peter Hennerici

Dr. Jochen Kotzenberg

Hartmut von Brevern